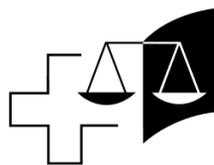


Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal



4A_617/2021

Urteil vom 23. August 2022

I. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichterin Hohl, Präsidentin,
Bundesrichterinnen Kiss, Niquille,
Bundesrichter Rüedi,
Bundesrichterin May Canellas,
Gerichtsschreiber Gross.

Verfahrensbeteiligte
Balog Baulogistik AG,
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Christian Rohner,
Beschwerdeführerin,

gegen

Logbau AG,
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Marco Bundi,
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand
Firmenrecht und unlauterer Wettbewerb,

Beschwerde gegen das Urteil des Kantonsgerichts
von Graubünden, II. Zivilkammer, vom 26. Oktober 2021
(ZK2 15 42).

Sachverhalt:

A.
Am 12. Oktober 2009 wurde die LogBau AG (Klägerin, Beschwerdegegnerin) mit Sitz in Maienfeld (Graubünden) im Handelsregister eingetragen. Sie bezweckt namentlich die Erbringung von Logistikleistungen auf dem Gebiet des Bauwesens. Am 23. November 2011 wurde sie im Handelsregister in Logbau AG umfirmiert.
Am 11. Juni 2013 wurde die Balog AG (Beklagte, Beschwerdeführerin) mit Sitz in Bülach (Zürich) im Handelsregister eingetragen. Sie bezweckt unter anderem den Abbau, das Recycling, den Aushub, den Abbruch sowie den Transport von Baustoffen und Baumaterialien, insbesondere von Kies. Am 24. Juni 2015 wurde sie im Handelsregister in Balog Baulogistik AG umbenannt.
Beide Parteien sind im Bereich der Baulogistik tätig, die Klägerin im Raum Graubünden, die Beklagte im Raum Zürich. Sie verwenden auf ihren Fahrzeugen ähnliche Logos, die im Wesentlichen aus den Wortzeichen "LOG BAU" (Klägerin) bzw. "BAU LOG" (Beklagte) in jeweils dunkler Farbe auf hellem Hintergrund bestehen:

LOGBAU

BAU LOG

Schliesslich ist die Klägerin Inhaberin des Domain-Namens "logbau.ch", während die Beklagte bzw. ihre Konzernmutter - die A. _____ AG - den Domain-Namen "balog.ch" besitzt.

B.